



Durchführung von Abschlussgesprächen im Rahmen von Anpassungslehrgängen gemäß § 44 und § 46 PflAPrV

Prozessbeschreibung

Stand: 02.11.2023
Anerkennungsverfahren, Referat 14: Anpassungsmaßnahmen
Bayerisches Landesamt für Pflege

Hinweis:

Der folgende Prozess beschreibt das Verfahren der Durchführung von Abschlussgesprächen im Rahmen von Anpassungslehrgängen nach § 44 PflAPrV unter Berücksichtigung der am Verfahren beteiligten Akteurinnen und Akteure. Das Verfahren zur Durchführung von Abschlussgesprächen gilt ab Mitteilung der Pflegefachperson in Anerkennung gegenüber dem LfP, dass ein Anpassungslehrgang absolviert wird (**siehe Formular „Rückmeldung Ausgleichsmaßnahme“**). Dem zuvor erteilten Feststellungsbescheid kann das erforderliche Modul (Anpassungslehrgang I, II, III) entnommen werden.

Hinweis zu Anpassungslehrgängen nach § 46 PflAPrV:

An Anpassungslehrgängen nach § 46 PflAPrV nehmen nur Personen teil, die eine Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz nachgewiesen haben. Bei diesen Personen entfällt das Abschlussgespräch zum Anpassungslehrgang (Hinweise hierzu können dem Handlungsleitfaden zur „Durchführung von Anpassungslehrgängen gemäß § 44 / § 46 PflAPrV im Freistaat Bayern“ entnommen werden). Nach Prozessschritt 1 wird seitens der Pflegeschule oder der als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtung (i.F. nur Pflegeschule) dementsprechend das **Formular „Teilnahmebestätigung Unterricht und praktische Ausbildung“** sowie das **Formular „Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang nach § 46 PflAPrV“** per Mail (als PDF) an das Bayerische Landesamt für Pflege (anerkennung-pflege@lfp.bayern.de) übermittelt.



Prozess

		Pflegefachperson in Anerkennung	Pflegeschule/ vergleichbare Einrichtung	Praxiseinrichtung(en) § 7	LfP
1	<p>Die Pflegefachperson in Anerkennung nimmt Kontakt mit einer Pflegeschule oder einer als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtung (i.F. nur Pflegeschule genannt) auf und nimmt am theoretischen und praktischen Unterricht (ANPL I, II, III des „Rahmenplans zur Durchführung von Anpassungslehrgängen im Freistaat Bayern“) und an der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege und/oder ambulante Akut-/Langzeitpflege) teil. Die entsprechenden Einrichtungen bescheinigen der Pflegefachperson in Anerkennung jeweils die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung des Anpassungslehrgangs (siehe Formular „Teilnahmebestätigung Unterricht und praktische Ausbildung“ abrufbar unter https://www.lfp.bayern.de/erkennung/)</p> <p>Hinweis: Der Pflegeschule sowie den beteiligten Praxiseinrichtungen sollte der Feststellungsbescheid zur Verfügung gestellt werden.</p>	X	(X)	(X)	
2	<p>Die Pflegefachperson in Anerkennung nimmt zur Planung und Durchführung des Abschlussgesprächs Kontakt mit einer Pflegeschule im Freistaat Bayern auf.</p> <p>Hinweis: In der Regel absolviert die Pflegefachperson in Anerkennung das Abschlussgespräch bei der Pflegeschule, bei der der theoretische Teil des Anpassungslehrgangs absolviert wurde.</p> <p>Die Pflegefachperson in Anerkennung muss dabei der Pflegeschule das ausgefüllte Formular „Teilnahmebestätigung Unterricht und praktische Ausbildung“ vorlegen, auf dem die beteiligten Einrichtungen die Teilnahme an den jeweiligen Teilen des Anpassungslehrgangs (Unterricht und praktische Ausbildung) bestätigt haben. Für die praktische Anpassungsqualifizierung mit theoretischer Unterweisung kommen dabei grundsätzlich nur jene Einrichtungen in Betracht, die selbst im Rahmen der deutschen Pflegeausbildung Ausbildungsplätze anbieten</p>	X	X		



	<p>(entweder als Träger der praktischen Ausbildung oder im Rahmen der Bereitstellung von Praxisplätzen zur Durchführung von Pflichteinsätzen).</p> <p>Die <u>Pflegeschule prüft</u>, ob der theoretische und praktische Teil des Anpassungslehrgangs, die für die Pflegefachperson in Anerkennung festgesetzt wurden, absolviert worden sind und damit die <u>entsprechenden Voraussetzungen zur Zulassung zum Abschlussgespräch</u> vorliegen.</p> <p>Hinweis: Der Pflegeschule soll der Feststellungsbescheid zur Verfügung gestellt werden.</p>				
3	<p>Die Pflegeschule dokumentiert den Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses sowie die Terminierung des Abschlussgesprächs im Formular „Anmeldung zum Abschlussgespräch Anpassungslehrgang“ (abrufbar unter https://www.lfp.bayern.de/erkennung/). Das Formular „Anmeldung zum Abschlussgespräch Anpassungslehrgang“ wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Pflegeschule und von der zu prüfenden Pflegefachperson in Anerkennung unterzeichnet.</p> <p>Hinweis zur Besetzung des Prüfungsausschusses: In den Prüfungsausschuss sind mind. <u>zwei Prüfende</u> zu berufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einer muss Fachprüfer*in nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PflAPrV sein, der/die aktuell an einer Pflegeschule, die die formalen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 PflBG in Verbindung mit § 65 Abs. 4 PflBG erfüllt, oder einer als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtung unterrichtet. - Einer muss Fachprüfer*in nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PflAPrV sein, welche*r zum Zeitpunkt der Prüfung die Voraussetzungen als praxisleitende Personen gemäß § 4 Abs. 2 PflAPrV erfüllt. <p>Die Person, die die zu prüfende Person im Rahmen des Anpassungslehrgangs betreut und den Lernprozess primär unterstützt hat, soll als eine der beiden Prüfenden bestellt werden. Weitere Hinweise hierzu siehe „Handlungsleitfaden Anpassungslehrgänge gemäß § 44 und § 46 PflAPrV im Freistaat Bayern (hier insbesondere Punkt 4.3).</p>	X	X		
4	<p>Das Formular „Anmeldung zum Abschlussgespräch“ wird zusammen mit dem ausgefüllten Formular „Teilnahmebestätigung Unterricht und praktische Ausbildung“ seitens der Pflegeschule per Mail (als PDF) an das Bayerische Landesamt für Pflege gesendet (erkennung-pflege@lfp.bayern.de).</p> <p>Ggf. fehlende Qualifikationsnachweise der im Prüfungsausschuss benannten Personen, welche bspw. zum Zeitpunkt der Anerkennung als vergleichbare (Bildungs-)</p>		X		(X)



	<p>Einrichtung dort noch nicht tätig waren, müssen spätestens im Rahmen der Anmeldung dem Bayerischen Landesamt für Pflege ebenfalls vorgelegt werden.</p> <p>Wichtiger Hinweis: Die <u>Anmeldung zum Abschlussgespräch</u> muss <u>spätestens vier Wochen vor dem Termin</u> erfolgen. Der Anmeldung zum Abschlussgespräch muss das vollständig ausgefüllte Formular „Teilnahmebestätigung Unterricht und praktische Ausbildung“ beigelegt werden (aus jenem muss hervorgehen, dass die Pflegefachperson in Anerkennung alle von ihr zu absolvierenden Teile (theoretischer und praktischer Teil) des Anpassungslehrgangs vorschriftsgemäß absolviert hat).</p>				
5	Das Bayerische Landesamt für Pflege bestellt auf Vorschlag der Pflegeschule den Prüfungsausschuss und bestätigt die vorgeschlagenen Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume und übermittelt die Bestätigung der beteiligten Pflegeschule formlos per Mail.		(X)		X
6	Die beteiligte Pflegeschule informiert die zu prüfende Person in angemessener Weise und möglichst frühzeitig über die Bestätigung des Prüfungstermins.	(X)	X		
7	Das Abschlussgespräch wird in der Form durchgeführt, wie es im Feststellungsbescheid dargelegt wurde. Weitergehend ist der Handlungsleitfaden zur Durchführung von Anpassungslehrgängen gemäß § 44 und § 46 PflAPrV im Freistaat Bayern zu berücksichtigen (abrufbar unter https://www.lfp.bayern.de/erkennung/).	(X)	X		
7a	<p>Hinweise zur Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen</p> <p>Sofern die zu prüfende Person den Prüfungstermin aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen kann, muss sie die Pflegeschule vor Beginn der Prüfung darüber in Kenntnis setzen und den Prüfungsrücktritt dem Bayerischen Landesamt für Pflege unter Angabe der Vorgangsnummer per Mail (erkennung-pflege@lfp.bayern.de) mitteilen (oder den Prüfungsrücktritt durch die Pflegeschule übermitteln lassen).</p> <p>Sofern absehbar ist, dass die Prüfungsfähigkeit wiederhergestellt ist, kann durch die Pflegeschule der Prüfungszeitraum verlängert werden bzw. ein neuer Termin festgesetzt werden. Hierzu bedarf es der formlosen Mitteilung an das Bayerische Landesamt für Pflege per Mail (erkennung-pflege@lfp.bayern.de).</p>	X	(X)		(X)
8	Ist das Abschlussgespräch im Rahmen der Erstprüfung durchgeführt worden, wird die Niederschrift über das Abschlussgespräch finalisiert		X		(X)



	<p>(siehe Formular „Niederschrift zum Abschlussgespräch im Anpassungslehrgang“ (abrufbar unter https://www.lfp.bayern.de/erkennung/)).</p> <p>Die Niederschrift über das Abschlussgespräch, ein detaillierteres, kompetenzorientiertes Prüfungsprotokoll der Fachprüfenden, aus dem Ablauf und Inhalt des Abschlussgesprächs hervorgeht, und das ausgefüllte Formular „Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang § 44 PflAPrV“ wird seitens der Pflegeschule dem Bayerischen Landesamt für Pflege übermittelt (per E-Mail als PDF).</p> <p>Wichtiger Hinweis zur Niederschrift: Bitte beachten Sie, dass die Niederschrift vollständig ausgefüllt wird und die Unterschriften aller Fachprüfenden enthält. Die Niederschrift sollte v.a. in den Fällen des Nicht-Bestehens in Print-Fassung in der Pflegeschule vorgehalten werden, um ggf. im Rahmen von Gerichtsverfahren darauf zurückgreifen zu können.</p> <p>Wichtiger Hinweis zum Nicht-Bestehen: Ergibt sich im Abschlussgespräch, dass die/der Teilnehmer*in den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet hat, entscheidet die/der Fachprüfer*in im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Lehrkraft oder die/der Praxisanleiter*in über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Im Rahmen einer Verlängerung können einzelne Module in Abhängigkeit des gezeigten Defizits ausgewählt werden. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nicht erteilt werden, darf die/der Teilnehmer*in den <u>gesamten</u> Anpassungslehrgang einmal wiederholen. Im Rahmen der Wiederholung kann auf Empfehlung des Fachprüfers oder des/der Praxisanleiters/-in in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Pflege der Anpassungslehrgang verkürzt werden.</p>				
<p>9</p>	<p>Wenn auf Grundlage der Prüfungsniederschrift, der Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang nach § 44 PflAPrV und eines detaillierten, kompetenzorientierten Prüfungsprotokolls seitens des Bayerischen Landesamtes für Pflege festgestellt werden kann, dass das Abschlussgespräch ordnungsgemäß durchgeführt und somit der Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde, kann die Erteilung der Berufserlaubnis erfolgen, sofern die Pflegefachperson in Anerkennung die Voraussetzungen gemäß § 2 Nr. 2 - 4 PflBG erfüllt und dies nachweist.</p> <p>Die Anforderung der dafür benötigten Dokumente erfolgt in einem gesonderten Schreiben an die Pflegefachperson in Anerkennung durch das Bayerische Landesamt für Pflege.</p>	<p>X</p>			<p>X</p>



Benötigte Formulare:

- Rückmeldung Ausgleichsmaßnahme (liegt dem Bescheid bei)
- Teilnahmebestätigung Unterricht und praktische Ausbildung
- Anmeldung zum Abschlussgespräch Anpassungslehrgang
- Niederschrift zum Abschlussgespräch im Anpassungslehrgang
- Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang nach § 44 PflAPrV oder Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang nach § 46 PflAPrV
- Detailliertes, kompetenzorientiertes Prüfungsprotokoll (individuell zu erstellen)

Weitere Dokumente:

- Handlungsleitfaden und Rahmenplan zur Durchführung von Anpassungslehrgängen gemäß § 44 und § 46 PflAPrV im Freistaat Bayern